

STATUTEN des Vereins

„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft SCHEIBBS“

Kurz: EEG Scheibbs

Version 1.2, 20.02.2023

im Sinne des 6. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) und im Sinne des 1. Hauptstücks des 4. Teils des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010)





Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
1.1. Vereinsname / Vereinsbezeichnung.....	4
1.2. Vereinssitz	4
1.3. Vereins-Gliederung.....	4
2. Zweck.....	4
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	4
3.1. Vereinstätigkeiten	4
3.2. Herkunft materieller Mittel und deren Verwendung.....	5
4. Vereins - Mitgliedschaft	5
4.1. Gründungsmitglieder.....	6
4.2. Ordentliche Mitglieder	6
4.3. Außerordentliche Mitglieder	6
5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
5.1. Mitglieder des Vereins	6
5.2. Aufnahme neuer Mitglieder	6
5.3. Gründungsphase	6
6. Beendigung der Mitgliedschaft	6
6.1. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
6.2. Austritt von Mitgliedern	7
6.3. Ausschluss von Mitgliedern.....	7
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.1. Berechtigungen von Mitgliedern.....	7
7.2. Generalversammlung / Rechnungsabschluss.....	7
7.3. Mitgliedsbeiträge	7
7.4. Allgemeines	7
8. Vereinsorgane	7
9. Generalversammlung	8
9.1. Terminierung einer Generalversammlung	8
9.2. Anträge / Beschlüsse / Beschlussfähigkeit	8
9.3. Teilnahmeberechtigung	8
9.4. Wahlen	8
10. Aufgaben der Generalversammlung	8
11. Vorstand / erweiterter Vorstand.....	9
11.1. Vorstandswahlen.....	9
11.2. Technischer Beirat im Vorstand	9
11.3. „Bauamt Scheibbs“ und „Stadtrat/Gemeinderat Scheibbs“	10
11.4. Verrechnungskreis-Sprecher	10



11.5. Einberufung von Vorstandssitzungen	10
11.6. Beschlussfähigkeit / Beschlüsse / Leitung	10
11.7. Funktionsperiode	10
12. Aufgaben des Vorstands.....	10
12.2. Preisgestaltung von Entgelten / Zahlungsfähigkeit des Vereines	11
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
13.1. Aufgaben der/die Obmann/Obfrau.....	11
13.6. Aufgaben der/die Schriftführer/in	12
13.7. Aufgaben der/die Kassier/in.....	12
14. Rechnungsprüfer	12
14.1. Aufgaben der Rechnungsprüfer	12
15. Schiedsgericht	12
15.1. Sinn und Zweck des Schiedsgerichtes	12
15.2. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	12
15.3. Entscheidungsfindung	12
16. Freiwillige Auflösung des Vereins.....	13
16.1. Verwendung des Vereinsvermögens.....	13

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Statuten wurde manchmal auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form einer Bezeichnung verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Vereinsname / Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energiegemeinschaft Scheibbs“ (Kurzform: EEG Scheibbs)

1.2. Vereinssitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Scheibbs und erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Umspannwerke, welche für das Gemeindegebiet Scheibbs zuständig und im Konzessionsgebiet des Verteilernetzbetreibers „Netz Niederösterreich GmbH“ sind.

1.3. Vereins-Gliederung

Der Verein wird als Einheit geführt, die Mitglieder werden aber in einzelne Verrechnungskreise gegliedert. Diese Kreise entsprechen einzelnen Umspannwerken bzw. Transformator-Bereichen im Tätigkeitsbereich. Damit kann für jedes Mitglied der größtmögliche Nutzen generiert werden. Anzahl und Zusammensetzung dieser Verrechnungskreise kann im Bedarfsfall durch den Vorstand jederzeit angepasst werden. Jedem dieser Verrechnungskreise ist es freigestellt, einen Sprecher in den erweiterten Vereinsvorstand zu entsenden. Dieser hat dort beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Um eine optimale Bildung dieser Kreise zu ermöglichen, braucht der Verein bzw. das für Abrechnungen und technische Angelegenheiten zuständige Vereinsorgan Zugang zu den relevanten Daten aller Vereinsmitglieder. Dies sind im Sinne der **DSGVO** (siehe <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>) auch personenbezogene Daten und werden – soweit möglich – anonymisiert. Durch die Unterzeichnung der Mitgliedschaft geben die Vereinsmitglieder ausdrücklich ihre Zustimmung zur Nutzung dieser Daten ausschließlich im Vereinszweck. Personenbezogene Daten werden keinesfalls ohne ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Personen an Dritte weitergegeben.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt folgende Ziele:

- Unterstützung und Förderung von Einkaufs-Gemeinschaften für Bestandteile von Ökostrom-Anlagen
- Vermittlung von Flächen zur Nutzung für die Erzeugung von Ökostrom
- Aufbau einer ONLINE-Plattform (Homepage) mit Informationen rund um das Themengebiet „Erneuerbare Energien“ bzw. „Energiespeicherung“
- Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen (§ 79 EAG und §§ 16c-e ElWOG 2010), insbesondere im Bereich leitungsgebundener/elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Quellen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden.

3.1. Vereinstätigkeiten

Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideale Tätigkeiten sind:

- a) Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Körperschaften, Bereitstellung entsprechenden Info-Materials
- b) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern,
- c) Sammlung und Weitergabe von Informationen zum Vereinsthema unter Wahrung des Datenschutzes,
- d) Förderung regionaler Wertschöpfung,
- e) Erzeugung erneuerbarer Energie unter besonderer Berücksichtigung der Schonung der Umwelt und der Natur (Flora-Fauna-Habitat, Biodiversität, Flächenversiegelung) durch



- Errichtung und Betrieb eigener Ökostrom-Anlagen,
 - Betrieb von Ökostrom-Anlagen welche von Dritten zur Verfügung gestellt werden
 - Förderung des Baus von Ökostrom-Anlagen durch Aufbau einer WEB-Präsenz (Homepage) für Flächenangebote und -nachfragen
- f) Eigenerzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen den teilnehmenden Netzbenutzern zu kostendeckenden Entgelten zur Verfügung stellen,
- g) Erarbeitung eines Aufteilungsschlüssels, laufende Optimierung im Bereich „Verrechnungskreise“, Aufbau einer transparenten Verrechnung
- h) Aufbau einer Strombedarfs-/Stromerzeugungsbilanz und darauf basierend einer gezielten Anwerbung neuer Vereinsmitglieder,
- i) Betrieb, Erhaltung und Wartung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen wobei die Betriebsführung und Wartung durch einen Dritten erfolgen kann,
- j) Erbringung und Verrechnung sonstiger Energiedienstleistungen (z.B. im Bereich Energieeffizienz, Betrieb von Lade-Infrastruktur ...),
- k) Zusammenarbeit mit Stakeholdern.

3.2. Herkunft materieller Mittel und deren Verwendung

Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- b) Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- c) Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- d) Förderungen und Kredite,
- e) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- f) Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- g) Administrationsentgelt,
- h) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Dienstnehmer haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Vereins - Mitgliedschaft

Um den Mitgliedern der EEG Scheibbs einen maximalen Nutzen an den durch den Verein erreichten Vorteilen bieten zu können, ist ein ausgewogenes Verhältnis an Ökostrom-Erzeugern und -Nutzern Voraussetzung. Es wäre sinnlos, Verbrauchs-Mitglieder aufzunehmen, deren Verbrauchs-Profil nicht durch EEG-Überschussmengen gedeckt werden kann. Diese Mitgliedswerber können zwar als „Außerordentliche Mitglieder“ am Vereinsleben teilnehmen, Ökostrom kann aber mangels Produktions-Kapazität nicht an sie abgegeben werden.

Sobald durch eine Erhöhung der Produktionsmenge der Bedarf weiterer Mitglieder gedeckt werden kann, rücken diese Außerordentlichen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss als Ordentliche Mitglieder nach.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich somit in

- a) Gründungsmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Außerordentliche Mitglieder



4.1. Gründungsmitglieder

Das sind jene ordentlichen Mitglieder, die aktiv diesen Verein gründen, die Vereinsstatuten in der Erstversion erarbeiten und die maßgeblichen Vereinsorgane für eine erste Tätigkeitsperiode von 2 Jahren stellen.

4.2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder profitieren von materiellen (Öko-Strom) und immateriellen (Beratung, Information, Unterstützung, ...) Vorteilen, welche die EEG Scheibbs bietet.

4.3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, welche

- aufgrund mangelnden Öko-Stroms für ihr Verbrauchsprofil im Moment keinen Ökostrom über die EEG beziehen können oder
- welche auf den Bezug von Ökostrom durch die EEG verzichten und aus sonstigen Gründen Mitglieder der EEG Scheibbs sein möchten

Außerordentliche Mitglieder können nur von den immateriellen Vorteilen der EEG Scheibbs profitieren, besitzen kein Stimmrecht bei Generalversammlungen und können keine Vereinsfunktionen übernehmen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokal-bereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2. Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

5.3. Gründungsphase

Die Gründungsmitglieder des Vereines (siehe [4.1. Gründungsmitglieder](#)) bestellen den ersten Vereinsvorstand, nehmen die ersten Mitglieder auf und führen den Verein bis zur ersten Generalversammlung. Durch die Entrichtung einer Grundeinlage je Mitglied in der Höhe von € 100,- werden die Gründungskosten gedeckt und erste Investitionen (z.B. Homepage) getätigt

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.



Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, beginnend mit dem folgenden Monatsersten, erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben bzw. E-Mail an die offizielle Vereinsadresse) mitgeteilt werden. Es gilt das Datum des Eintreffens der Kündigung.

6.3. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein **ordentliches Mitglied** ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines **ordentlichen / außerordentlichen Mitglieds** aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Berechtigungen von Mitgliedern

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.2. Generalversammlung / Rechnungsabschluss

Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der betreffenden Beträge in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrages in Höhe von EUR 100,- (in Worten; Euro EINHUNDERT). Über die Festlegung der Grundeinlage ordentlicher Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

7.4. Allgemeines

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,



- c) der erweiterte Vorstand und
- d) die Rechnungsprüfer

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

9.1. Terminierung einer Generalversammlung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.2. Anträge / Beschlüsse / Beschlussfähigkeit

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die offizielle Vereins-Adresse einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.3. Teilnahmeberechtigung

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Dies muss spätestens 1 Tag vor Beginn einer Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt und nachgewiesen werden.

9.4. Wahlen

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;



- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Festlegung der Entgeltgestaltung im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- f) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder und der Grundeinlage für ordentliche Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
- l) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

11. Vorstand / erweiterter Vorstand

Die Funktionsperiode des Vorstands und des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand der EEG Scheibbs besteht aus

- Obmann/Obfrau,
- Obmann/Obfrau Stellvertreter,
- Schriftführer/in,
- Kassier,
- Technischer Beirat

Im „Erweiterten Vorstand“ der EEG Scheibbs sind zusätzlich noch folgende Funktionen vertreten:

- Stadtrat/Gemeinderat Scheibbs,
- Bauamt Scheibbs,
- Schriftführer/in Stellvertreter,
- Kassier/in Stellvertreter
- Verrechnungskreis-Sprecher (auf Wunsch des jeweiligen Verrechnungskreises)

11.1. Vorstandswahlen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.2. Technischer Beirat im Vorstand

Der „Technische Beirat“ besteht durch Beschluss des Vorstandes aus ein oder mehreren Personen, welche folgende Aufgaben übernehmen:

- Aufbau, Betreuung und Betrieb der Vereins-Homepage, insbesondere der Angebote für Informationsmaterial, einer ev. „Tauschbörse für PV-Flächen“ oder Abwicklung von Einkaufsgemeinschaften
- Entwicklung und Betrieb von Software zur effizienten Datenauswertung im Sinne des Vereines
- (Weiter)entwicklung und Optimierung des Vereins-Abrechnungsmodelles, insbesondere der Erarbeitung von Verrechnungskreisen zur optimalen Nutzung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Der Technische Beirat hat eine Stimme je Person.



11.3. „Bauamt Scheibbs“ und „Stadtrat/Gemeinderat Scheibbs“

Der Sitz „Stadtrat/Gemeinderat Scheibbs“ bzw. „Bauamt Scheibbs“ im Erweiterten Vorstand dient einer ständigen und intensiven Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde bzw. dem „politischen Scheibbs“. Damit soll eine umfassende und gute Kommunikation mit allen Stakeholdern gewährleistet sein. Der Gemeinderat der Stadt Scheibbs entsendet eine Person in den „Erweiterten Vorstand“. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Scheibbs obliegt es, jederzeit personelle Änderungen durch Information an den Vorstand der EEG Scheibbs durchzuführen.

Seitens des Bauamtes Scheibbs wird durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Scheibbs für die Funktionsperiode des gewählten Vorstandes eine Person in den Erweiterten Vorstand entsandt. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt es, jederzeit personelle Änderungen durch Information an den Vorstand der EEG Scheibbs durchzuführen. Um Konflikten durch die Weisungsbindung von Mitarbeitern des Bauamtes bzw. Problemen durch Haftungsverpflichtungen auszuweichen, gilt der Sitz „Bauamt Scheibbs“ als „außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht“.

11.4. Verrechnungskreis-Sprecher

Jedem Verrechnungskreis steht es frei, einen Sprecher je Verrechnungskreis zu wählen, welcher in Sitzungen des erweiterten Vorstands als „Beratendes Mitglied ohne Stimmrecht“ teilnehmen kann. Dies ist dem Vorstand spätestens 3 Tage vor Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben.

11.5. Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.6. Beschlussfähigkeit / Beschlüsse / Leitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.7. Funktionsperiode

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;



- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- h) Erarbeitung und Umsetzung des Abrechnungsmodelles (Verrechnungskreise) des Vereins;
- i) Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- j) periodische Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;
- k) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- l) Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- m) Beantragung möglicher Förderungen und Abschluss von Förderungsverträgen;
- n) Abschluss von Verträgen den Vereinszweck betreffend und sämtliche sonstige dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Preisgestaltung von Entgelten / Zahlungsfähigkeit des Vereines

Der Vorstand hat sämtliche Entgelte kostendeckend festzulegen. Der Vorstand hat dabei zu berücksichtigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung anzuführen.

Sollte die Zahlungsfähigkeit unterjährig nicht sichergestellt sein, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgelte herbeizuführen und diesen Beschluss den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wenn der Vorstand keine Einigung über die Änderung der Entgelte erzielen kann, hat der Obmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei jedes Mitglied berechtigt ist, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag über die Entgeltgestaltung einzubringen.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.1. Aufgaben der/die Obmann/Obfrau

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes unterstützen bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.



13.6. Aufgaben der/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er / Sie ist für die Aktualisierung der Vereinsmedien (Homepage, Aushänge, Flyer, ...) zuständig und führt die Kommunikations-Listen (E-Mailliste, WhatsApp-Gruppe, ...).

13.7. Aufgaben der/die Kassier/in

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

14. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.1. Aufgaben der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1. Sinn und Zweck des Schiedsgerichtes

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



16. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16.1. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß 7.8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die Gründungsmitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Gründungsmitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.